

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 135/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Schuhmachers Joseph S. [REDACTED],
[REDACTED] (Belgien), Rue de [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johansen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 17. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
19. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den für den Beschwerderechtszug nicht
erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der so-
fortigen Beschwerde trägt der Kläger.

P r a s s :

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers
auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an
Körper und Gesundheit mit folgenden Erwägungen versagt:
Nach den eingeholten Gutachten seien die festgestellten
Leiden entweder nicht verfolgungsbedingt entstanden oder,
soweit sie auf die Verfolgung zurückzuführen seien, hät-
ten sie keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens
25 % zur Folge. Insbesondere auf psychischem Gebiet seien

131

- 3 -

keine nennenswerten Gesundheitsschäden festzustellen.

Die sofortige Beschwerde rügt, das Berufungsgericht hätte zu den nervlich-seelischen Störungen des Klägers ein Obergutachten einholen müssen, da das eingeholte Gutachten das Verfolgungsschicksal des Klägers nicht vollständig verwertet habe und keine sorgfältige Analyse der Persönlichkeit und der Lebensgeschichte enthalte. Diese Angriffe können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Das Berufungsgericht ist in eingehender Würdigung der erhobenen Gutachten und jedes einzelnen Leidens zu der Überzeugung gelangt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch verfolgungsbedingte Leiden nicht den Grad von 25 % erreicht. Was die vom Kläger in erster Linie angesprochenen psychischen Beschwerden anlangt, so hat das Berufungsurteil dem Fachgutachten folgend aus diesen keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit feststellen können. Liegt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aber nicht vor, kann sich die Frage der Verurteilung durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr stellen. Im übrigen hat, wie das Berufungsurteil zu Recht ausführt, der Gutachter das Schicksal des Klägers aus eigener Annahme seinen Gutachten zugrunde gelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ancher

Dr. Graf

Die vorliegende Bescheinigung war danach mit der
Kontenfolge aus 209, 225 und 97 zur Nachweisung.